

Lt

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

2019 000

Ib ZR 96/64

URTEIL

Verkündet am

9. Juni 1965

Wüst,

Justizhauptsekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Werbemittlers Hans Otto S [REDACTED], K [REDACTED]
E [REDACTED], I [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Firma Heinrich G [REDACTED] GmbH & Co., Kommandit-
gesellschaft in K [REDACTED]-B [REDACTED], M [REDACTED] [REDACTED],
vertreten durch ihre Geschäftsführer Heinrich G [REDACTED] und
Helene G [REDACTED] geb. S [REDACTED], ebendort,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -.

lt

Der Ib-Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 9. Juni 1965 unter Mitwirkung der Senatspräsidentin Dr. Krüger-Nieland und der Bundesrichter Pehle, Dr. Sprenkmann, Dr. Mösl und Alff

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 29. Mai 1964 und das ihm zugrunde liegende Verfahren aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Revisionsverfahrens, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Die Gerichtsgebühren und -auslagen des Revisionsverfahrens werden niedergeschlagen, ebenso die des bisherigen Berufungsverfahren mit Ausnahme derjenigen, die durch die Einlegung der Berufung entstanden sind.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger war persönlich haftender Gesellschafter der Firma P [REDACTED]-W [REDACTED] S [REDACTED] & Co., Kommanditgesellschaft in K [REDACTED] (F [REDACTED]). Er verlangt von der Beklagten Zahlung von 16.049,60 DM nebst 5 % Zinsen seit dem 20. März 1961 auf Grund einer zwischen der Beklagten und

- 3 -

F. [REDACTED] geschlossenen Vereinbarung vom 17. April 1961. Das Landgericht hat die Klage durch Urteil vom 23. November 1962 abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat die Berufung zurückgewiesen.

Der Kläger verfolgt mit seiner Revision seinen Klageantrag weiter. Die Beklagte bittet, das Rechtsmittel zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision macht in erster Linie geltend, daß das Berufungsgericht nicht vorschriftsmäßig besetzt gewesen sei.

Diese auf § 551 Nr. 1 ZPO gestützte Rüge der Revision ist begründet.

Nach der Auskunft des Oberlandesgerichtspräsidenten war der 4. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Köln am 21. April 1964, dem Tage des letzten Termins zur mündlichen Verhandlung, mit 6 Richtern unter Einschluß des Vorsitzenden besetzt.

Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden (NJW 1964 1020 und 1667, DRiZ 1965, 164), daß die Besetzung der Kammern von Landgerichten - für die Senate der Oberlandesgerichte sind keine abweichenden Gesichtspunkte gegeben - jedenfalls dann mit der Vorschrift des Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG (Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden) nicht vereinbar ist, wenn es die Zahl der ordentlichen Mitglieder des Spruchkörpers gestattet, zwei personell voneinander verschiedene "Sitzgruppen" zu bilden.



Die tragenden Gründe dieser Entscheidungen rechtfertigen es jedenfalls grundsätzlich, einen Zivilsenat eines Oberlandesgerichts im Sinne des § 551 Nr. 1 ZPO als nicht vorschriftsmäßig besetzt anzusehen, wenn ihm, wie hier, sechs Richter als ordentliche Mitglieder angehören.

Daran ändert nichts eine senatsinterne Regelung, wie sie im Streitfall vorgelegen hat. Denn eine von vornherein möglichst eindeutige Bestimmung der zur Entscheidung des Einzelfalles berufenen Richter ist nur gewährleistet, wenn bereits der Geschäftsverteilungsplan den hiernach an ihn zu stellenden Voraussetzungen genügt.

Einer Anrufung des Großen Senats für Zivilsachen oder der Vereinigten Großen Senate (§ 136 Abs. 1 GVG) bedarf es nicht, weil der IV. Zivilsenat (vgl. BGHZ 20, 355) seine abweichende Ansicht aufgegeben hat (Urt. v. 23. April 1965 - IV ZR 133/64) und andere diese Frage bisher anders beurteilende Senate auf Anfrage erklärt haben, an ihrer abweichenden Ansicht nicht festzuhalten (s. V ZR 197/64 vom 29. Januar 1965).

Da das angefochtene Urteil nach § 551 ZPO als auf dem Verfahrensfehler beruhend anzusehen ist, war es einschließlic des Verfahrens, soweit dieses durch den Verfahrensmangel betroffen ist, aufzuheben (§ 564 Abs. 1 und 2 ZPO) und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Revisionsverfahrens,

an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. Die Niederschlagung von Kosten und Auslagen in dem aus der Urteilsformel ersichtlichen Umfang beruht auf § 7 GKG (vgl. BGHZ 27, 163, 170).

Krüger-Mieland

Pehle

Sprenkman

Mösl

Alff